

Anfrage der Fraktion „ Die Linken im Rat“ zur Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger auf ihre Grundsicherung nach dem SGB II, Drucksache Nr. 14364-09

hier: Stellungnahme des JobCenterARGE Dortmund

1. *Wie wurden Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Dortmunder Stadtrates und der Bezirksvertretungen bisher behandelt? Wurden Aufwandsentschädigungen für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bisher mit Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern verrechnet oder wurden sie anrechnungsfrei gestellt?*

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da gesonderte Aufzeichnungen hierüber bei der JobCenterARGE Dortmund nicht geführt werden.

2. *Ist die ARGE/das Sozialamt der Ansicht, dass es sich bei den Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienste der Bürger dieser Stadt um Einkommen handelt?*

Grundsätzlich sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen i.S. des § 11 Abs.1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) anzusehen.

Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben ein Leistungsbezug nach dem SGB II gerechtfertigt wäre, bleiben bei der Einkommensfeststellung unberücksichtigt.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse zählen zu den zweckbestimmten Einnahmen. Vor der Entscheidung einer Nichtberücksichtigung ist allerdings eine – vom Gesetzgeber geforderte – Gerechtfertigungsprüfung vorzunehmen. Nach den bindenden Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist auf eine solche Prüfung nur dann zu verzichten, wenn die Einnahmen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung nicht übersteigen.

Die Gerechtfertigungsprüfung hat unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu erfolgen. Eine generelle Regelung ist daher nicht möglich.

Dortmund, den 13.03.2009